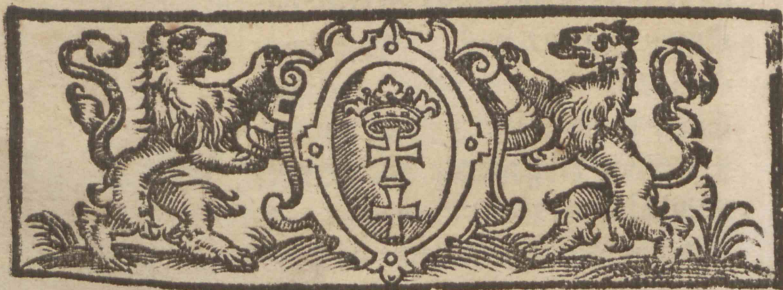


# Begrebnuß Ordnung

Der Stadt Santzig/ 7.

Von  
Einem Hochweisen Rath  
zu jedermänniglichen Unterrichte/  
in den Druck gegeben.



ANNO M. DC. LVII.

Handwritten text in a Gothic script, likely a title or header, appearing as a mirror image.

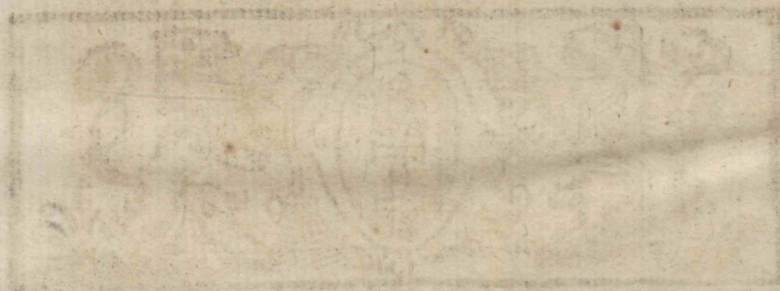
Handwritten text in a Gothic script, appearing as a mirror image.

Small handwritten text or mark.

Large handwritten text in a Gothic script, appearing as a mirror image.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as a mirror image.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as a mirror image.



ANNO M. DC. LVII

LIBRARIUS  
A. A. A.  
1777  
KONIGSBERG



Demnach eine zeitlang hero/allerley Wiß  
bräuche bey den Begräbnüssen dieser Stadt  
eingeschlichen sein / so ist E. Rath Verursachet  
worden/ nachfolgende Ordnung zu ma-  
chen/ darnach sich jedermenniglis  
chen wird zu richten  
haben.

I.

**S**ollen die Knaben/sampt dem  
Präcentore, welche die Leiche be-  
singen/ sich in gewisser Zeit für dem  
Sterbhaufe einstellen; und wenn ein Kindt/ in  
demselben Kirchspiel darin es gehöret/ zur Ero-  
den zu bestätigen/ umb halb 2. bey andern gros-  
sen Leichen aber/ umb 2. Uhr *præcise* sich ein-  
finden/ damit jene umb halb 3. diese aber umb  
3. Uhr zur Kirchen können getragen werden:  
wornach sich auch die *Signatores* mit dem lauten  
zurichten haben/ welches eine virelsthunde nach  
dem Gesänge angehen soll.

2.

Begebe es sich aber/ daß auff einem Tag  
etliche Leichē einfielen/ so wird bey der ersten Lei-  
che



che umb 1. uhr zu singen angefangen/ damit die  
 erste umb 2. uhr/ die andere umb halb 3. die dritte  
 umb 3. uhr/ die 4. umb halb 4. in die Kirche  
 kommen könne. Vnd soll nicht mehr als eine  
 stunde für dem Sterbhause gesungen werden.

3.

Die Schüler / welche die Leiche abholen/  
 sollen ebenmäßig auff angezeigte Zeit/ zu halb/  
 und gang Drey sich einstellen/ und nicht verzie-  
 hen / biß ihnen solches angesaget wird.

4.

Mit dem Paaren sol es also gehalten wer-  
 den/ daß zum höchsten von denen Verwand-  
 ten nur 20. Paar abgelesen werden/ darnach  
 folget die Oberkeit / und alle andere ohn ge-  
 paret.

5.

In der Kirchen sollen nicht mehr / als 2.  
 Lieder vor der Leichpredigt / und eines nach  
 vollendeter Leichpredigt gesungen werden; so  
 viel sollen auch nach einander gesungen wer-  
 den / nemlich drey und nicht mehr / wenn keine  
 Leichpredigt gehalten wirdt/ welches dann dem

pra.



praecentori bey unaußbleiblicher Straffe woll in acht zu nehmen / anbefohlen wirdt.

6.

Die Umbitter sollen schuldig sein / allen denjenigen / welche sie zum Begräbniß bitten / anzudeuten / daß sie sich zeitig einstellen wollen ; und so baldt die angeetzte Zeit des wegtragens herbeykommet / denen Trägern solches ansagen / damit sie ungesäumt die Leiche hinwegtragen / es sein viel Leute oder wenig vorhanden. Wie dann auch die Schüler / nach oberwentem Glockenschlag fortgehen / und sich nicht weiter auffhalten sollen.

7.

Weil auch oftmals große Spesen auffgegangen sein auff dieselben / welche die Leiche in die Kirche getragen haben / so sollen hinfüro alle excessen / und Tractamenten eingestellt werden ; darum sich hinfüro niemandt unterstehen soll / den Trägern ein mehres vorzusetzen / dann einen Trunck Wein / und etwas weniges zum Trunck / als ungefehr eiser / oder Pfefferkuchen etc. gleich wie es von alters gebräuchlich ; bey der pene 20. Reichst. darauff der Signator soll achtung haben / und solches am gebührendem



den Ort andeuten. Es werden auch hiemit alle andere Tractamenten / welche nach der Leich begängniß den Leichträgern pflegen aufgesetzt zu werden / gang verboten / bey unaussbleiblicher Straffe von 20. Reichstahl. denen Hausarmen zum besten.

8.

Weil auch nicht weniger bey Begräbnissen der Jungfern / auff viele Blumen grosse unkosten geschehen / mit welchen der Sarcß besteckt worden / und dieser überfluß nirgents zu dienet / als ist solches ins künfftige der gestalt zumeßigen / daß es bey einem Kränklein / oder nach Standes gelegenheit / beneben demselben nicht über Dreißig / oder zum höchsten 50. fl. vor die Blumen / das Sarcß zu ziehren gelassen werden soll: wer darwider handelt / soll den Hausarmen 10. Reichst. verfallen sein.

9.

Zugleichen sollen hiemit auch verboten sein / alle die kostbare beschläge der Sarcß mit Seiden Zeug / oder Saldenen und Silbernen schnüren / wie auch aller Pracht / welcher dann und wann an den Todten unnützlich angewandt wirdt / bey Straffe 20. Reichst. den Haus-



Hausarmen zum besten/ worauff gleichfalls die  
*Signatores* bey den Kirchen acht zu geben/ und  
 solches denen; dazu Deputirten Herren anzu-  
 melden werden schuldig sein.

10.

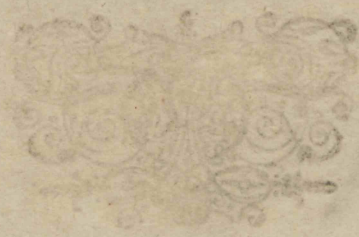
Mit den *Carminibus* soll es also gehalten  
 werden/dasß bey bestetigung der Kinder Leichen/  
 da nemlich keine Leichpredigt gehalten wirdt/  
 nichts gedruckt/ noch außgetheilet werden soll/  
 bey Straffe an die Hausarmen 10. Reichst.  
 Bey grossen Leichen aber soll man sich so weit  
 messigen/ dasß entweder gar keine *Carmina* / o-  
 der zum höchsten nicht über 3. Bogen gedruckt  
 werden / und wirdt hiemit dem Drucker des  
*Gymnasij* / als dem es alleine vergünnet ist/ be-  
 fohlen / kein *Carmen* zu Drucken / ohne *consens*  
 dessen / dem es angehet / bey der Poen 10. Rtl.  
 an die Hausarmen. *Signatum* auff Unserm  
 Rathhaus den 10. Julii. Anno 1657.





Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Main body of handwritten text, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.



Small printed mark or stamp at the bottom center, containing the text 'BIBLIOTHECA' and 'MUSEI'.